

<b>Ortsrecht Dennheritz</b>	<b>Zweckvereinbarung Schiedsstelle</b>	<b>0.6</b>
---------------------------------	--	------------

**Zweckvereinbarung  
zur Errichtung und Unterhaltung einer gemeinsamen Schiedsstelle  
zwischen der  
Großen Kreisstadt Crimmitschau,  
und den  
Gemeinden Dennheritz und Neukirchen  
vom 10. August 2000**

(durch das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt  
am 1. September 2000,  
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau Nr. 21  
vom 18. September 2000)

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz - SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (GVBl. S. 247) und § 2 Absatz 1 und § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (GVBl. S. 815, ber. GVBl. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.1999 (GVBl. S. 398), schließen die Große Kreisstadt Crimmitschau, im weiteren Verlauf Stadt Crimmitschau genannt, und die Gemeinden Dennheritz und Neukirchen folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1**

**Aufgabenübertragung**

Unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen nimmt die Stadt Crimmitschau als beauftragte Körperschaft für die Gemeinden Dennheritz und Neukirchen die Aufgaben nach dem SächsSchiedsStG - insbesondere die Errichtung und Unterhaltung einer Schiedsstelle - wahr.

**§ 2**

**Auflösung bisheriger Schiedsstellen**

Die Stadt Crimmitschau und die Gemeinden Dennheritz und Neukirchen lösen ihre bisherigen, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bestehenden Schiedsstellen auf.

**§ 3**

**Schiedsstelle**

Nach Auflösung der bisherigen Schiedsstellen errichtet die Stadt Crimmitschau als beauftragte Körperschaft eine gemeinsame Schiedsstelle mit den Gemeinden Dennheritz und Neukirchen. Sitz der Schiedsstelle ist Crimmitschau.

**§ 4**

**Besetzung, Wahl**

Der Stadtrat der Stadt Crimmitschau wählt den Friedensrichter der gemeinsamen Schiedsstelle und dessen Stellvertreter. Die Gemeinderäte der Gemeinden Dennheritz und Neukirchen können für diese Wahl Vorschläge aus ihren Gemeinden einreichen, die mit den Wahlvorschlägen aus der Stadt Crimmitschau zur Wahl nach Satz 1 zuzulassen sind.

**§ 5**

**Bezeichnung**

Die gemeinsame Schiedsstelle führt die Bezeichnung „Schiedsstelle Crimmitschau, Dennheritz und Neukirchen“.

**§ 6**

**Siegel**

Das Dienstsiegel der gemeinsamen Schiedsstelle zeigt das Sächsische Staatswappen und führt im oberen Teil der Umschrift die Namen der drei Körperschaften in der alphabetischen Reihenfolge. Im unteren Teil wird als Umschrift das Wort „Schiedsstelle“ eingefügt.

**§ 7**

**Kosten**

Der Stadt Crimmitschau als beauftragter Körperschaft stehen die durch die Schiedsstelle erhobenen Gebühren und Auslagen als Einnahmen zu. Die Stadt Crimmitschau trägt die nicht gedeckten Kosten der gemeinsamen Schiedsstelle, die Gemeinden Dennheritz und Neukirchen erstatten nach jedem Jahreswechsel anteilig die Kosten nach folgendem Schlüssel:

Kosten, die als Grundausrüstung für die Schiedsstelle anfallen (z.B. Aus- und Fortbildung, Literatur) werden im Verhältnis 1:3 auf die beteiligten Kommunen aufgeteilt. Alle fallbezogenen Kosten (z.B. Raumkosten,

<b>0.6</b>	<b>Zweckvereinbarung Schiedsstelle</b>	<b>Ortsrecht Dennheritz</b>
------------	--	---------------------------------

Büromaterial, Entschädigung) werden anteilig für die Fälle, die auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft angefallen sind, im Verhältnis zur Gesamtfallzahl zwischen den beteiligten Kommunen verrechnet.

**§ 8  
Entschädigung**

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Friedensrichter /Stellvertreter richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Stadt Crimmitschau.

**§ 9  
Räumlichkeit**

Der Friedensrichter hält seine Sprechtage in Crimmitschau ab. Die Stadt Crimmitschau stellt dazu einen entsprechenden Raum zur Verfügung.

**§ 10  
Aufsicht**

Zuständig für das Kassenwesen (allgemeine Abrechnung mit der Schiedsstelle) ist die Stadt Crimmitschau. Die Prüfung der Kassenangelegenheiten erfolgt jeweils im Januar für das Vorjahr durch die Stadt Crimmitschau.

Die Organisation der Schiedsstelle (z.B. Einhaltung der Vertraulichkeit, Aufbewahrung der Bücher) und die Bereitstellung bzw. Beschaffung von Sachmitteln (z.B. Schreibutensilien, Computer, Fachbücher) erfolgt durch die Stadt Crimmitschau. Dienstreiseanträge genehmigt die Stadt Crimmitschau.

**§ 11  
Aufhebung und Ausscheiden**

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Zweckvereinbarung aus Gründen des öffentlichen Wohles aufgehoben werden. Satz 2 gilt für das Ausscheiden einzelner Kommunen entsprechend.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Große Kreisstadt Crimmitschau, den 10.08.2000